



EUROREGION ELBE/LABE

Die Verwaltungsreform in der Tschechischen Republik

Herausgeber:

EUROREGION ELBE/LABE

Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e.V.

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 6

01796 Pirna

Tel.: 03501 – 520013

Fax. 03501 – 527457

e-mail: info@euroregion-elbe-labe.de

Internet: <http://www.euroregion-elbe-labe.de>

Autor: Dipl.-Stw. Christian Preußcher, Geschäftsführer der EUROREGION ELBE/LABE

2001, überarbeitete und ergänzte Fassung 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Die Unterschiede im Staats- und Verwaltungsaufbau zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik	4
2. Der Staats- und Verwaltungsaufbau in der Tschechischen Republik	6
3. Der Staats- und Verwaltungsaufbau in Deutschland	12
4. Die Verwaltungsreform in der Tschechischen Republik und die Auswirkungen auf die bilaterale staatliche und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit	20
5. Das Finanzierungssystem der öffentlichen Gebietsverwaltungen in der Tschechischen Republik	30
6. Was sind NUTS?	34

Anhang

- I. Übersicht über die Bezirke in der Tschechischen Republik (CZ)
- II. Kartenübersicht zu den Regionen NUTS III (CZ) mit Kreisgrenzen
- III. Kartenübersicht zu den Bezirken (CZ)
- IV. Kartenübersicht zu den Regionen NUTS II (CZ)

1. Die Unterschiede im Staats- und Verwaltungsaufbau zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik

Der wichtigste Unterschied im Staats- und Verwaltungsaufbau zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik und der damit im Zusammenhang stehenden Kompetenzverteilung besteht zunächst darin, dass Deutschland ein föderalistischer Staat und Tschechien ein Zentralstaat ist. Das heißt, in Deutschland bestimmt das föderalistische Prinzip den staatsrechtlichen Zusammenschluss von Gliedstaaten (den Bundesländern), wobei die Staatsgewalt zwischen den Ländern und dem Bund, als Gesamtstaat, geteilt ist. Insofern ist Deutschland, auch nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949¹, eine Demokratie, ein Rechtsstaat, ein Sozialstaat und ein Bundesstaat. Die Tschechische Republik hingegen ist nach ihrer Verfassung² ein souveräner, einheitlicher Rechtsstaat, der gegründet ist, auf der Grundlage der Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers.

Ein zweiter wichtiger Unterschied besteht darin, dass sich auf tschechischer Seite derzeit eine regionale Mittelebene erst wieder etabliert hat. Während in Deutschland diese Mittelebene zugleich die Bundesländer bzw. die Regierungsbezirke verkörpern, wurden 1990 die auch mit den in der ehemaligen DDR vergleichbaren vormals bestandenen Bezirke zunächst ersatzlos aufgelöst. Dennoch bestehen und bestanden eine Reihe „bezirklicher Institutionen“ weiter, so z.B. in den Bereichen der Polizei, der Justiz, des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens. Seit dem Jahr 2000 entstand eine solche regionale Mittelebene wieder, die Selbstverwaltungscharakter hat und sowohl über eine Legislative als auch eine Exekutive verfügt.

In Deutschland, speziell auch in Sachsen, wird die unterste Stufe der Staatsgewalt durch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebildet. Städte, Gemeinden und Landkreise sind gebietsbezogene Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften), die als rechtsfähige Träger der öffentlichen Verwaltung in ihrem jeweiligen Gebiet tätig werden. Dabei haben diese kommunalen Gebietskörperschaften das Recht, alle Angelegenheiten

¹ vgl. BGBl. 1949 Nr. 1, S. 1 ff.

² vgl. Gesetz Nr. 1/1993

der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.³ Darüber hinaus besteht für sie die Verpflichtung, im Auftrag des Staates (Bund und Länder) bestimmte Aufgaben zu erledigen.⁴

Im Gegensatz zur Situation in Deutschland stellten bis zum Jahr 2000 in der Tschechischen Republik ausschließlich die Städte und Gemeinden die Grundeinheiten der Selbstverwaltung dar. Deren Selbstverwaltungsgarantie ist in der Verfassung der Tschechischen Republik gewährleistet. Die Städte und Gemeinden als Selbstverwaltungseinheiten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über ein eigenes Vermögen verfügen und im Rahmen eines eigenen Budgets wirtschaften können. Der Staat kann in die Tätigkeit dieser Selbstverwaltungskörperschaften nur auf gesetzlich festgelegter Weise eingreifen, wenn es der Schutz des Gesetzes erfordert.⁵

Die darüber hinaus bis zum Ende des Jahres 2002 bestehenden Kreisämter, hatten nicht den Status von Selbstverwaltungskörperschaften. Vielmehr waren sie Glied der Staatsverwaltung in den verschiedensten fachlichen Bereichen. Als Verwaltungsspitze fungierte der Amtsvorsteher als ein vom Ministerpräsident der Tschechischen Republik berufener öffentlicher Bediensteter. Dienstherr desselben war das Tschechische Innenministerium.

Ungeachtet dessen bestand auf Kreisebene eine sogenannte Kreisversammlung. Diese war ein Gremium, welches sich aus territorial zum Kreis gehörenden Stadt- und Gemeindevertretungen nach einem Einwohnerproporz rekrutierte. Die Kreisversammlung hatte im wesentlichen die Aufgabe, über den Einsatz der jährlich zur Verfügung stehenden staatlichen Zuschüsse für Städte und Gemeinden zu entscheiden.

³ vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 28 Abs. 2

⁴ vgl. Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 85

⁵ vgl. Deutsch-Slowakisch-Tschechisches Handbuch der Planungsbegriffe, S. 119

2. Der Staats- und Verwaltungsaufbau in der Tschechischen Republik

Das höchste gesetzgebende Organ in der Tschechischen Republik ist das **Parlament**. Es besteht aus zwei Kammern, dem **Abgeordnetenhaus** und dem **Senat**. Der Abgeordnetenkammer gehören 200 Abgeordnete an, die für vier Jahre von den wahlberechtigten Bürgern des Landes gewählt werden. Der Senat besteht aus 81 Senatoren. Diese werden für einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Senatoren neu gewählt. Das Abgeordnetenhaus bildet Ausschüsse und Kommissionen. Deren Tätigkeit ist gesetzlich geregelt.

Der **Präsident der Republik** ist das Staatsoberhaupt. Er wird vom Parlament, also einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern, für fünf Jahre gewählt.

Die **Regierung** der Tschechischen Republik ist das oberste Organ der ausübenden vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Vizepräsidenten und den Ministern. Die Mitglieder der Regierung werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten durch den Präsidenten der Republik ernannt. Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus verantwortlich.

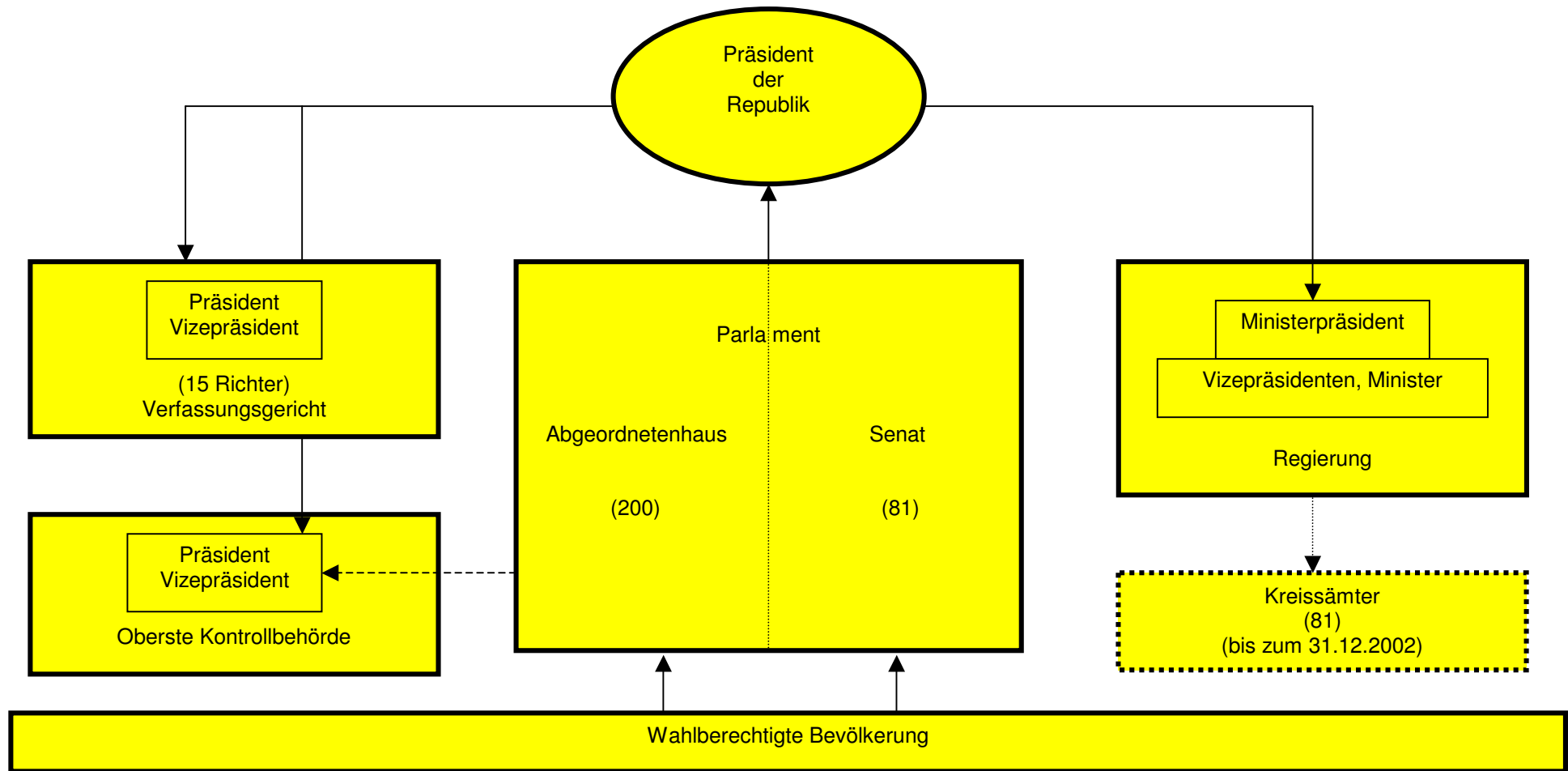
Das System der Ministerien und der Zentralbehörden der Staatsverwaltung hat die heutige Tschechische Republik aus der Zeit, als sie Bestandteil der Tschechischen und Slowakischen Föderation war, übernommen.⁶ Auch das Gesetz des damaligen Tschechischen Nationalrates über die Errichtung der Ministerien und anderer Zentralorgane der Staatsverwaltung der Tschechischen Republik⁷ ist weiter gültig geblieben und wurde seither mehrmals novelliert.

Neben den Ministerien und den anderen Verwaltungsbehörden (Zentralbehörden der Staatsverwaltung) können auch die Organe der Selbstverwaltung aufgrund von Gesetzesermächtigungen Rechtsvorschriften erlassen.

⁶ vgl. Deutsch-Slowakisch-Tschechisches Handbuch der Planungsbegriffe, S. 115

⁷ vgl. Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 2/1969 S.d.G.

Das System der Staatsorgane in der Tschechischen Republik



Die **gerichtliche Gewalt** üben in der Tschechischen Republik unabhängige Gerichte aus. Zum System der tschechischen Gerichte gehören:

- das Verfassungsgericht
- das Oberste Gericht
- das Oberste Verwaltungsgericht
- die Oberen Bezirksgerichte
- die Kreisgerichte

Das Verfassungsgericht ist das oberste Gericht, das den Verfassungsschutz gewährleistet. Es besteht aus 15 Richtern, die durch den Präsidenten der Tschechischen Republik für den Zeitraum von zehn Jahren ernannt werden.

Das Oberste Gericht ist als höchstrichterliche Instanz auf den Gebieten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sowie der Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zuständig, obwohl das tschechische Recht eine solche konsequente Differenzierung zwischen den einzelnen Rechtszweigen nicht vornimmt.

Das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet in höchstrichterlicher Instanz über Verwaltungsrechtsangelegenheiten, obwohl es auch hier einen speziellen Verwaltungsrechtszweig und ein entsprechendes Verwaltungsrecht, zumindest nach deutschen Vorstellungen, nicht gibt. Vielmehr werden Angelegenheiten und Tatbestände, die nach deutschen Auffassungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuordnen sind, auf der Ebene der Kreis- und Bezirksgerichte durch die ordentlichen Gerichte verhandelt und erst in höchstrichterlicher Instanz durch ein gesondertes Gericht entschieden.

Die **Oberste Kontrollbehörde** ist ein unabhängiges Organ, das die Kontrolle über das Wirtschaften mit dem Staatsvermögen und über die Einhaltung des Staatsbudgets kontrolliert. Der Präsident der Republik ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Obersten Kontrollbehörde auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses.

Nach der Verfassung der Tschechischen Republik sollen die **höheren Selbstverwaltungseinheiten** durch Gesetz bestimmt werden. Nach einem solchen Gesetz⁸ wurden ab dem Jahr 2000 für das Territorium der Tschechischen Republik als regionale Mittelebene **14 Bezirke** gebildet. Gleichzeitig war vorgesehen, damit die Voraussetzungen für eine institutionalisierte Regionalpolitik in Vorbereitung auf den Beitritt zur Europäischen Union zu schaffen. Dies kollidiert jedoch mit den Vorstellungen der Europäischen Union hinsichtlich der unterhalb der nationalstaatlichen Ebene angesiedelten regionalen Ebene der Kategorie NUTS II⁹, insbesondere auch in Bezug auf eine künftige regionale Struktur fondsförderung der für den Beitritt zur Europäischen Union vorgesehenen Länder. Deshalb wurde entschieden, einen Teil der gebildeten Bezirke überregional zu acht überregionalen Einheiten der Kategorie NUTS II zusammenzufassen.

Die bis zum 31.12.2002 in der Tschechischen Republik bestandenen Kreisverwaltungen (Kreisämter) gehörten zum System der Organe der Staatsverwaltung. Sie besaßen keine Selbstverwaltungseigenschaften.

Die Kreisämter hatten wichtige gebietsbezogene Aufgaben im Rahmen der Staatsverwaltung unter anderem auf den Gebieten des Umweltschutzes und der Gebietsplanung zu erfüllen. So waren sie zum Beispiel für die Erstellung der Konzeptionen zur Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der Struktur und der Wirksamkeit unterschiedlicher Energieträger zuständig. Gleiches galt für die Erstellung von Abfallwirtschaftsprogrammen. Zudem waren die Kreisämter nach dem tschechischen Wassergesetz Wasserwirtschaftsbehörden, soweit diese Funktion durch Gesetz nicht anderen Organen zugeordnet war. Schließlich waren die Kreisämter zuständige Behörden bei Standort- und Baugenehmigungsverfahren, soweit sie nicht gleichzeitig Bauaufsichtsbehörden waren.

⁸ vgl. Gesetz Nr. 347/97 Sb.

⁹ Die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) wurde geschaffen, um in der EU die Erstellung vergleichbarer Regionalstatistiken zu ermöglichen. Darüber hinaus hat sie Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik der EU und damit im Zusammenhang stehender europäischer Förderungen.

Die Grundeinheiten der **kommunalen Selbstverwaltung** in der Tschechischen Republik bilden die gegenwärtig bestehenden 6.259 Gemeinden. Nach dem Gemeindegesetz¹⁰ sind die Gemeinden in folgende Kategorien gegliedert:

- ländliche und städtische Gemeinden
- Gemeinden mit beauftragtem Gemeindeamt
- Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis

Einige Städte, so auch die Stadt Ústí nad Labem, werden in Stadtbezirke unterteilt.

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Gemeindevertretung
- der Gemeinderat und seine Organe
- der Bürgermeister

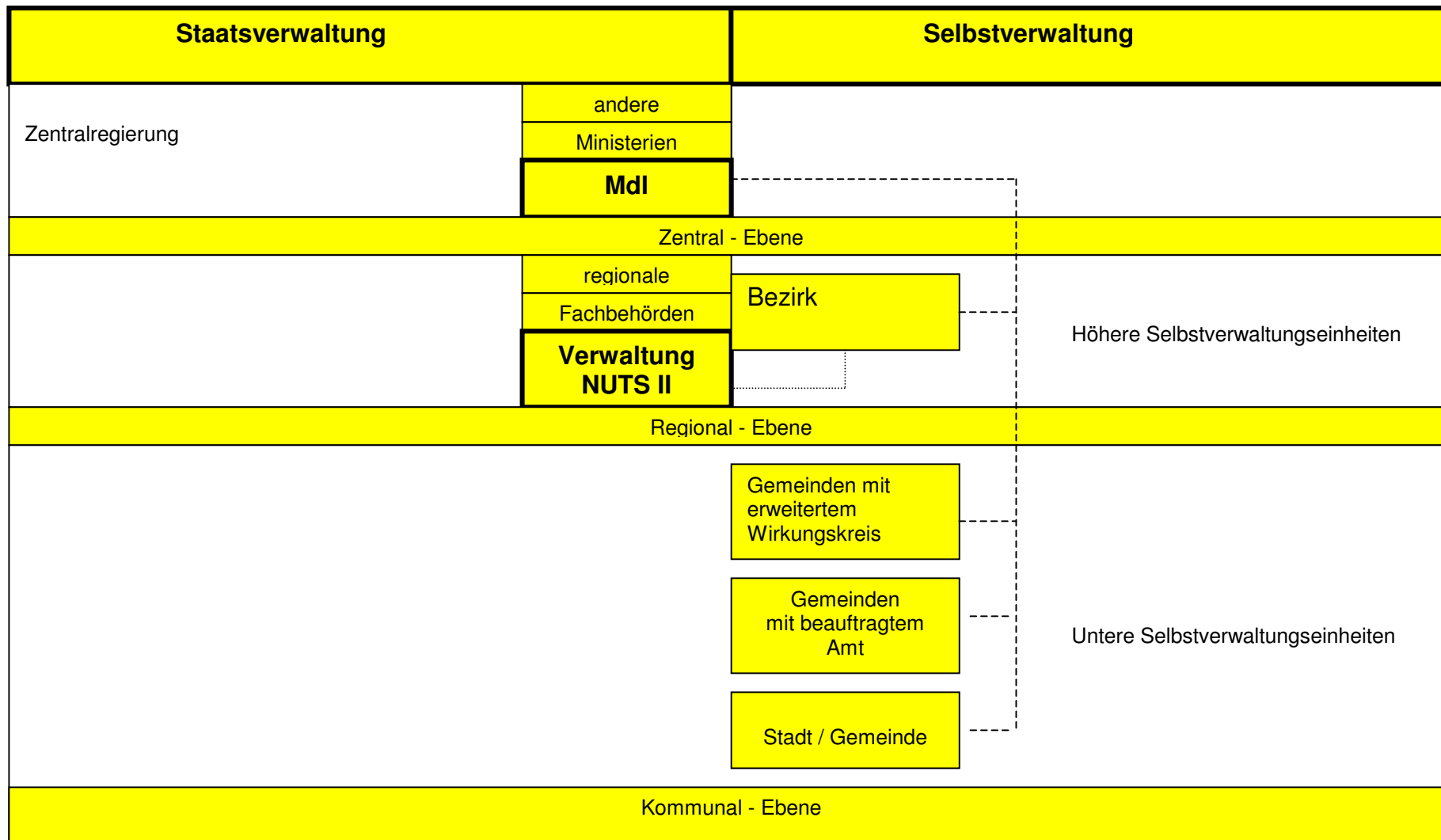
Die Gemeinde ist eine juristische Person, die in rechtlichen Beziehungen in ihrem eigenen Namen handelt und aus diesen Beziehungen die sich ergebende Verantwortung trägt. Die Gemeinde verfügt über eigenes Vermögen und eigene Finanzmittel, mit denen sie selbständig und unter den durch Gesetz bestimmten Bedingungen wirtschaftet. Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen ihres Selbstverwaltungsbereiches selbständig und vollzieht die Staatsverwaltung in einem durch Gesetz bestimmten Umfang.

Die Gemeinden können freiwillige Gemeindeverbände bilden. Im Rahmen eines solchen Verbandes kann die Gemeinde ihr Vermögen und ihre Finanzmittel in dem

¹⁰ vgl. Gesetz Nr. 128 / 2000 GBl. über die Gemeinden (Gemeindeordnung) und Gesetz Nr. 314 / 2002 GBl. über die Bestimmung mit beauftragtem Gemeindeamt und die Bestimmung der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis

Verflechtung von Staats- und Selbstverwaltung in Tschechien

Abbildung 2



Umfang auf den Verband überführen, wie es zur Ausübung der auf den Verband übertragenen Aufgaben notwendig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung, insbesondere über die vermögensrechtlichen Handlungen und die Genehmigung des Programms der räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes und übt die Kontrolle über seine Erfüllung aus. Im Rahmen ihres Wirkungsbereiches können die Gemeindevertretungen allgemein gültige Vorschriften erlassen.

Der Gemeinderat ist das Vollzugsorgan der Gemeinde im Bereich der Selbstverwaltung. Der Gemeinderat ist im Vollzug der Selbstverwaltung der Gemeindevertretung verantwortlich.

Die Fusion von zwei oder mehreren Gemeinden kann aufgrund eines Vertrages erfolgen. Eine Gemeinde kann sich andererseits in zwei oder mehrere Gemeinden teilen, soweit jede von den neu entstehenden Gemeinden nach der Teilung mindestens 1000 Einwohner mit dauerhaftem Wohnsitz aufweist, ein eigenes Katastralgebiet hat und eine Raumeinheit bildet. Derzeit wird erwogen, die Einwohnermindestzahl auf 500 zu senken. Eine Vereinigung oder Teilung einer Gemeinde kann nur am Anfang eines neuen Kalenderjahres erfolgen. Ein Vorschlag bzw. Antrag zur Teilung einer Gemeinde muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Ministerium des Innern eingereicht werden.

3. Der Staats- und Verwaltungsaufbau in Deutschland

Die höchsten Organe in der Bundesrepublik Deutschland sind:

- der Bundestag
- der Bundesrat
- der Bundespräsident
- die Bundesregierung

Der **Bundestag** ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland und das höchste gesetzgebende Organ. Er besteht aus 662 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für den Zeitraum von vier Jahren gewählt werden.

Dem Bundestag obliegt die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung, die Wahl des Bundeskanzlers sowie die Feststellung des Haushaltsplanes und die Rechnungskontrolle.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist aufgrund des Prinzips der Bundesstaatlichkeit unterteilt.¹¹

Der **Bundesrat** ist die Vertretung der Bundesländer. Er vertritt einerseits die Interessen der Bundesländer bei politischen und gesetzgeberischen Entscheidungen des Bundes und wirkt andererseits als Mittler und Verbindungsorgan zwischen dem Bund und den Bundesländern. Der Bundesrat sichert die Mitwirkung der Bundesländer bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes.¹²

Der Bundesrat setzt sich aus 68 Mitgliedern der Regierungen der Bundesländer zusammen. Grundsätzlich hat jedes Bundesland drei Stimmen. Davon abweichend haben Bundesländer mit mehr als zwei Millionen Einwohnern vier, solche mit über sechs Millionen Einwohnern fünf und jene mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

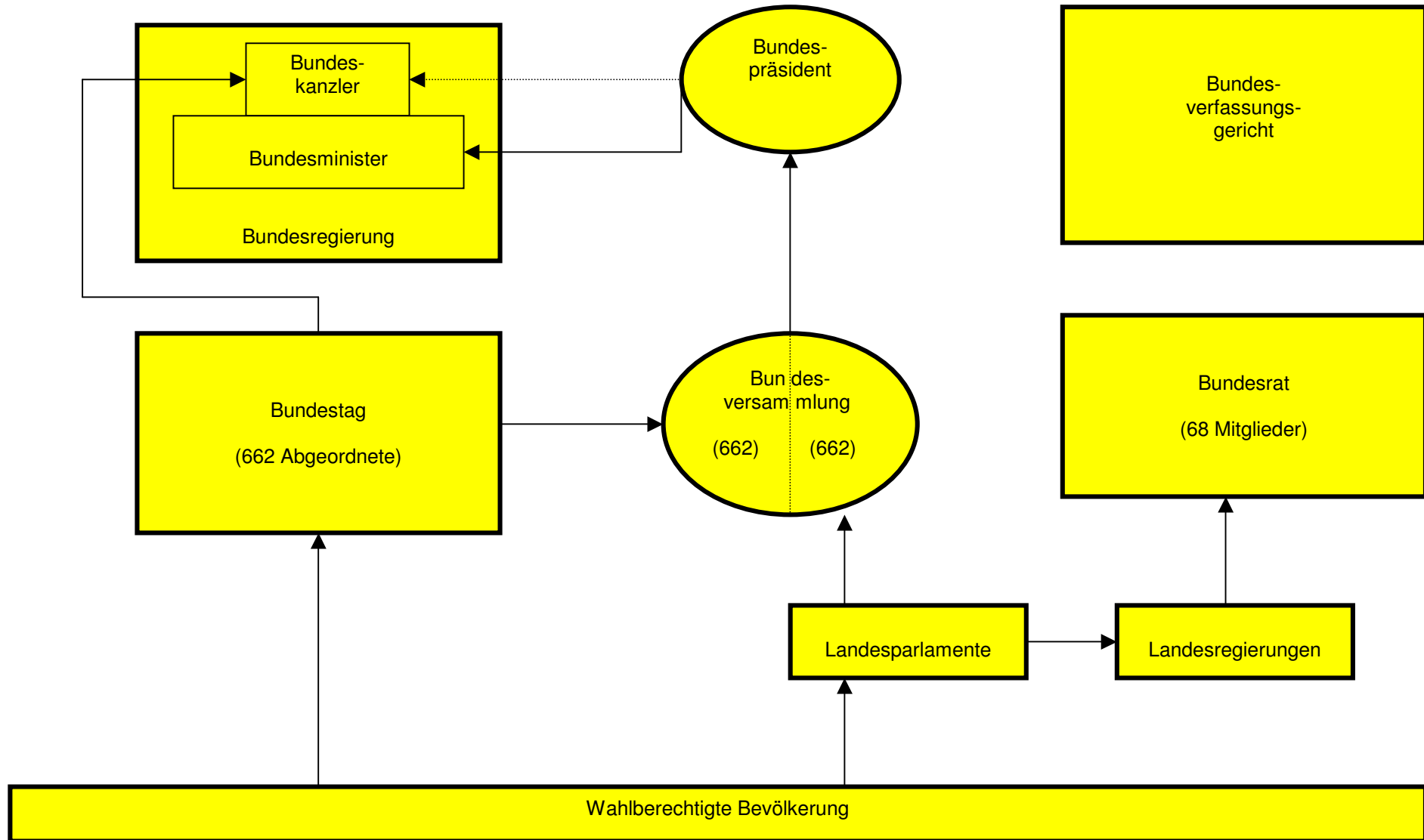
Der **Bundespräsident** ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt Deutschland gegenüber anderen Staaten, wengleich die Außenpolitik selbst eine Aufgabe der Bundesregierung ist.

¹¹ vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 70 ff.

¹² vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 50

Die Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Abbildung 3



Der Bundespräsident wird von einer ausschließlich zu diesem Zweck konstituierten Bundesversammlung gewählt. Diese besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichgroßen Anzahl von Vertretern aus den Bundesländern, die von den Volksvertretungen der Bundesländer gewählt werden.¹³

Die Amtsdauer des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die **Bundesregierung** als das oberste politische Führungs- und Leitungsorgan ist für die Ausübung der vollziehenden Gewalt zuständig. Dabei erfüllt sie staatliche und politische Aufgaben die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Dies gilt vor allem für die Politikbereiche Währungs-, Außen- und Verteidigungspolitik.

Die Bundesregierung (das Kabinett) besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt und ist ihm aufgrund der Richtlinienkompetenz für die Tätigkeit der Regierung verantwortlich. Die Bundesminister leiten auf der Grundlage der vom Bundeskanzler vorgegebenen Richtlinien der Regierungspolitik die ihnen übertragenen Ressorts selbständig und in eigener Verantwortung.

Die Bundesregierung übt die Aufsicht über die Bundesverwaltung aus. Die Bundesverwaltung verkörpert ein System der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Bundesländern.

Die **Rechtsprechung** in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der staatlichen Gewalt. Sie ist in der Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt. Zum System der Gerichte in Deutschland gehören:

- das Bundesverfassungsgericht
- Oberste Gerichtshöfe
- Land- und Oberlandesgerichte
- Amtsgerichte

¹³ vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 54

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Gerichtshof des Bundes und allen übrigen Verfassungsorganen (wie Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Bundespräsident) gegenüber unabhängig und selbständig.¹⁴ Das Gericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern. Drei Richter jedes Senates werden aus der Zahl der Bundesrichter gewählt. Die Amtszeit dauert 12 Jahre. Das Bundesverfassungsgericht hat vor allem die Vereinbarkeit von Bundes- und Landesrecht mit dem Grundgesetz zu prüfen und über Organstreite (zwischen Bundesorganen) sowie bei Länderkonflikten rechtlich zu entscheiden. In Ausnahmefällen kann im Streit von Grundrechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt auch der Bürger das Bundesverfassungsgericht anrufen (Verfassungsbeschwerde). Da jedoch alle Gerichte verpflichtet sind den Grundrechten Geltung zu verschaffen muss vor einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich der Rechtsweg nach gebiets-spezifischen Verfahrens- und Prozessordnungen ausgeschöpft sein.

Die Obersten Gerichtshöfe sind höchstrichterliche Instanzen auf den Gebieten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) sowie der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Die **Bundesländer** haben nach den Regeln des Föderalismus eigene Verfassungen und Staatsgebiete. Sie verfügen über eine selbständige politische Staatsgewalt mit eigener Gesetzgebung (Legislative), eigenen Regierungen und Verwaltungen (Exekutive) sowie einer eigenen Rechtsprechung (Judikative). Das Legislativorgan des Landes ist der Landtag (das Landesparlament). Die Landesregierungen bestehen aus einem Ministerpräsidenten und den von ihm ernannten Ministern (Kabinetts). Die Ministerpräsidenten werden aus der Mitte der Landesparlamente gewählt.

Die Verwaltungskompetenz der Länder gliedert sich in die Bundesauftragsverwaltung und die landeseigene Verwaltung. Bei der Bundesauftragsverwaltung wird durch die Länder im Auftrag des Bundes Bundesrecht umgesetzt. Bei der landeseigenen Verwaltung werden Aufgaben erfüllt, für die die Länder ausschließlich zuständig sind.

¹⁴ vgl. § 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

In der Mehrzahl der Bundesländer bestehen unterhalb der obersten Landesbehörden (Landesministerien) Organe der Staatsverwaltung in Form von **Regierungspräsidien**. Diese haben im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit (Regierungsbezirke) Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung zu erfüllen, die nicht von besonderen Verwaltungsbehörden des Landes (wie z.B. staatliche Landwirtschaftsämter, staatliche Umweltfachämter, Oberschulämter) wahrgenommen werden. Die Regierungspräsidien üben Koordinierungsfunktionen auf horizontaler Ebene und vertikale Vermittlerfunktionen zwischen den obersten Landesbehörden und den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aus. In Deutschland bezieht sich die Ebene NUTS II der Klassifikation der Gebietseinheiten auf die Regierungsbezirke.

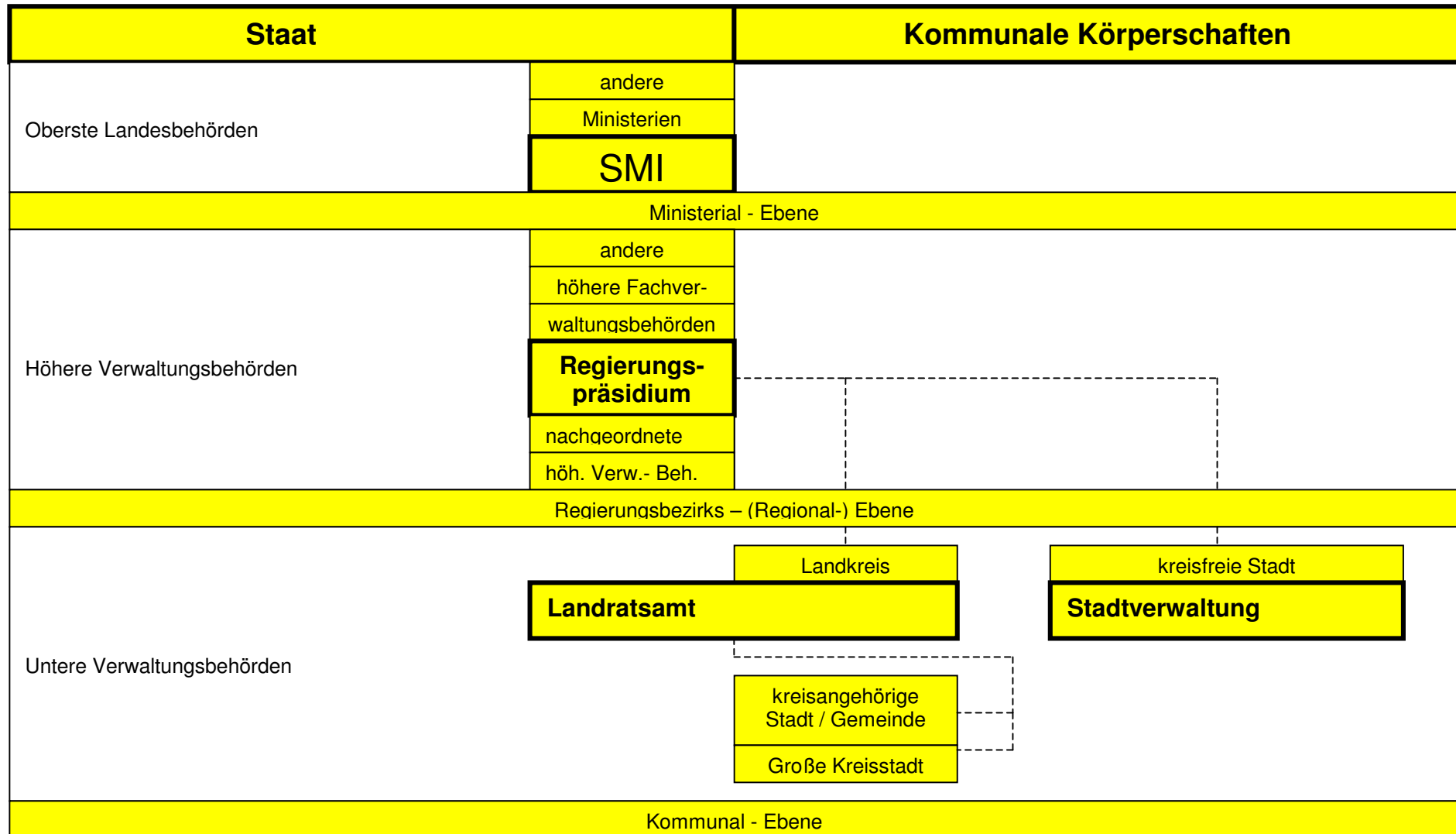
Die **kommunale Selbstverwaltung** vollziehen gebietsbezogene Körperschaften in den Städten, Gemeinden und Landkreisen (Kommunen). Die Kommunen bilden die Grundlage des Staatsaufbaus. Auf Grund der Größe und Bedeutung wird zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden unterschieden. Die Organe der **Städte und Gemeinden** (nachfolgend Gemeinden) sind:

- die Gemeindevertretung (Gemeinderat bzw. Stadtrat)
- der Bürgermeister

In der Mehrzahl der Bundesländer, so seit 1994 auch in Sachsen, ist der Bürgermeister, der in gesonderten Wahlen von den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde für die Dauer von sieben Jahren gewählt wird, der Vorsitzende des Rates und steht zugleich an der Spitze der Verwaltung. Die Gemeindevertreter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Verflechtung von Staats- und Kommunalverwaltung in Sachsen

Abbildung 4



In den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen alle Aufgaben, die die örtliche Gemeinschaft und ihre Bürger unmittelbar betreffen (eigener Wirkungskreis). Die Gemeinden haben das Recht, zur Regelung ihrer Angelegenheiten und zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Satzungen als allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften zu erlassen.

Neben den Selbstverwaltungsaufgaben erfüllen die Gemeinden auch Aufgaben der Staatsverwaltung in einem durch Gesetz bestimmten Umfang (übertragener Wirkungskreis).

Die Gemeinden in Sachsen können sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen und Verwaltungsaufgaben durch eine gemeinsame Verwaltungsorganisation wahrnehmen.

Die **Kreise** (Landkreise) sind Gemeindeverbände. Sie bestehen aus den kreisangehörigen Gemeinden (Städten). Die Organe des Kreises sind:

- der Kreistag
- der Landrat

Auch hier ist in der Mehrzahl der Länder, wie in Sachsen, der Landrat, der durch die wahlberechtigten Bürger des Landkreises für die Dauer von sieben Jahren gewählt wird, der Vorsitzende des Kreistages und steht zugleich der Kreisverwaltung vor.

Die Kreise besitzen Selbstverwaltungskompetenz. Sie nehmen Aufgaben wahr, die das administrative und finanzielle Leistungsvermögen der kleineren Gemeinden übersteigen (Prinzip der Subsidiarität).

Darüber hinaus haben die Kreise auch staatliche Aufgaben zu erfüllen. Die Verwaltung der Kreise, das Landratsamt, ist in so fern eine Behörde mit „Doppelcharakter“, die sowohl dem Staat als auch dem Landkreis zuzuordnen ist. Entsprechendes gilt auch für den Landrat. Auch er hat eine Doppelfunktion.

Kreisfreie Städte gehören nicht unter die territoriale Verantwortung von Landkreisen. In der EUROREGION ELBE/LABE ist nur die Landeshauptstadt Dresden eine kreisfreie Stadt. Im Gebiet der kreisfreien Städte hat der Staat für den Bereich der allgemeinen staatlichen Verwaltung darauf verzichtet, eigene untere Staatsbehörden einzurichten. Aufgaben, die sonst das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde erledigt, sind hier dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet.

Große Kreisstädte gehören in den Verband der Gemeinden eines Landkreises. In Sachsen haben Große Kreisstädte in der Regel über 40.000 Einwohner. Eine Ausnahme bildet im Gebiet der EUROREGION ELBE/LABE die Stadt Sebnitz. Somit zählen in der Euroregion die Städte Coswig, Freital, Meißen, Pirna, Radebeul und Sebnitz zu den Großen Kreisstädten. An der Verwaltungsspitze steht hier, wie bei kreisfreien Städten, der Oberbürgermeister. Großen Kreisstädten sind teilweise staatliche Verwaltungsaufgaben, die sonst das Landratsamt oder durch die Verwaltung der kreisfreien Stadt als untere Verwaltungsbehörde erledigt, zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

4. Die Verwaltungsreform in der Tschechischen Republik und die Auswirkungen auf die bilaterale staatliche und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Verwaltungsreform in der Tschechischen Republik vollzieht sich in drei Phasen:

Phase 1 Bildung von Bezirken als regionale Mittelebene

Diese Phase wurde mit dem Verfassungsgesetz Nr. 347/97 Sb. eingeleitet. Danach entstanden ab dem 01.01.2000 insgesamt 14 Bezirke als regionale Mittelebene. Die Wahlen zu den Bezirksvertretungen fanden am 12. November 2000 statt. Mit dem Aufbau der dazugehörigen Verwaltungen wurde ab 01.01.2001 begonnen. Diese Phase wurde formal Ende des Jahres 2001 abgeschlossen.

Damit grenzt der Freistaat Sachsen nunmehr an 3 derartiger tschechischer Bezirke an. Es sind dies die Bezirke Karlovarský (Karlovy Vary), Ústeckí (Ústí nad Labem), und Liberecký (Liberec).

Phase 2 Abschaffung der Kreise und seiner Organe

Mit dem Ende des Jahres 2002 wurde der Fortbestand der bis dahin bestandenen Kreise beendet. Deren Kompetenzen wurden einerseits auf die Bezirke und andererseits auf die Gemeinden als die beiden Selbstverwaltungsebenen übertragen. Allerdings bleiben die Kreise als statistische und geographische Einheiten weiter bestehen.

Phase 3 Verbesserung der Qualität der öffentlichen Verwaltung

Dazu soll unter anderem die Unterstützung weiterer freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse beitragen. Gegenwärtig bestehen in der Tschechischen Republik 6.259 Städte und Gemeinden, davon eine hohe Anzahl solcher, die auf Grund ihrer Größe über keine hauptamtlichen Bürgermeister bzw. Gemeindeverwaltungen verfügen.

Mit der Umsetzung der Verwaltungsreform wird die Öffentliche Verwaltung in der Tschechischen Republik neu geordnet und die Voraussetzungen für die Erreichung neuer Qualitäten auf diesem Gebiet geschaffen. Dabei stellt die **Staatsverwaltung** eine Art der Öffentlichen Verwaltung dar, die vornehmlich von Organen des Staates, die hierarchisch aufgebaut sind, ausgeübt wird. Ungeachtet dessen, kann die Staatsverwaltung auch aufgegliedert werden, wobei die grundsätzliche Aufgliederung in eine einerseits zentrale Staatsverwaltung und in eine Staatsverwaltung im Gebiet andererseits vorgenommen wird.

Auch die **territoriale Selbstverwaltung** ist eine Form der öffentlichen Verwaltung. Im Rahmen der definierten Selbstverwaltungskompetenz besteht für die gewählten Organe der Selbstverwaltung und daraus abgeleiteter weiterer Selbstverwaltungsorgane Entscheidungsfreiheit, der nur durch Gesetz Grenzen gesetzt werden können. Das bedeutet auch, dass der Staat in die Tätigkeit der Selbstverwaltung nur auf der Grundlage von Gesetzen und nur zum Zwecke der

Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen eingreifen darf. Dies bezieht sich auf die Erfüllung aller Aufgaben der eigentlichen Selbstverwaltung (**selbständiger Wirkungskreis**).

Gleichwohl können Aufgaben der Staatsverwaltung im Rahmen der staatlichen Gebietsverwaltung auch von Organen der territorialen Selbstverwaltung wahrgenommen werden (**übertragener Wirkungskreis**). Das trifft sowohl für die territoriale Selbstverwaltung auf Gemeinde- als auch auf Bezirksebene zu.

Tschechien praktiziert seit der Einführung der kommunalen Selbstverwaltung in seinem Staatsgebiet ein s.g. **verbundenes Modell für den Vollzug öffentlicher Gebietsverwaltung**. Darunter ist zu verstehen, dass von den 6259 Gemeinden im Staatsgebiet 383 Gemeinden ausgewählt wurden, die durch Gesetze mit dem Vollzug der Staatsverwaltung in genau abgegrenzten Bereichen betraut wurden (z.B. Bauamt, Grundbuchamt) und diesen in ihrem eigenen Territorium und in ihnen zugeordneten Territorien anderer Gemeinden verwirklichen. „Die Tatsache, dass die Selbstverwaltungsbehörde, die in ihrem selbständigen Wirkungskreis allgemeine Entscheidungsfreiheit besitzt, im übertragenen Wirkungskreis anderen und zugleich begrenzten Entscheidungsmechanismen unterworfen ist, wird als verbundenes Modell für den Vollzug der öffentlichen Verwaltung bezeichnet.“¹⁵

Der rechtliche Rahmen für die Wirksamkeit der Bezirke wurde mit einer Reihe grundlegender Gesetze geschaffen.¹⁶ Organe sind der Hauptmann und der Bezirksrat. Mit dem Gesetz Nr. 132 / 2000 über die Änderung und Aufhebung von Gesetzen, in Folge der Gesetze über die Gemeinden, die Kreisämter und die Hauptstadt Prag, wurden folgende wichtige Aufgabenbereiche, die bisher ausschließlich der Staatsverwaltung unterlagen, teils in den selbständigen und teils in den übertragenen Wirkungskreis auf die Bezirke übertragen¹⁷:

¹⁵ vgl. Reform der Verwaltung in der Tschechischen Republik, Ministerium des Innern der Tschechischen Republik, Prag, 2002 S. 16

¹⁶ vgl. Gesetz Nr. 128 / 2000 GBl. über die Gemeinden (Gemeindeordnung); Gesetz Nr. 129 / 2000 GBl. über die Bezirke (Bezirksordnung); Gesetz Nr. 130 / 2000 GBl. über Wahlen in die Bezirksvertretungen ...; Gesetz Nr. 147 / 2000 GBl. über die Kreisämter; Gesetz Nr. 131 / 2000 GBl. über die Hauptstadt Prag; Gesetz Nr. 132 / 2000 GBl. über die Änderung und Aufhebung von Gesetzen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Bezirke, dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über die Kreisämter und dem Gesetz über die Hauptstadt Prag

¹⁷ vgl. Reform der Verwaltung in der Tschechischen Republik, Ministerium des Innern der Tschechischen Republik, Prag, 2002 S. 17 ff.

Bereich Schulwesen

a) selbständiger Wirkungskreis

- Trägerfunktion von insbesondere mittleren Fachschulen, Lehrausbildungsstätten, Fremdsprachenschulen, speziellen Grundschulen als Gesundheitseinrichtungen, künstlerisch ausgerichteten Grundschulen und von Kinderheimen;

b) übertragener Wirkungskreis

- Schulaufsicht
- Entscheidungen über Ausnahmen bei der Aufnahme von Schülern an Mittelschulen,
- Zustimmung oder Ablehnung von Zusammenschlüssen oder die Auflösung von Schulen der Gemeinden;
- Ernennung und Abberufung der Direktoren von Schulen;
- Zuweisung finanzieller staatlicher Mittel für Schulen der Gemeinden.

Bereich Kultur

a) selbständiger Wirkungskreis

- Billigung der Konzeptionen für die staatliche Denkmalpflege in seinem Gebiet auf der Grundlage einer gesamtstaatlichen Konzeption;

b) übertragener Wirkungskreis

- Ausübung staatlicher Denkmalpflege.

Bereich Soziales

a) selbständiger Wirkungskreis

- Errichtung und Verwaltung von Sozialfürsorgeeinrichtungen und anderen Institutionen sozialer Fürsorge, die diagnostische Dienstleistungen erbringen;

- Entscheidungen über die Aufnahme oder die Beendigung des Aufenthaltes in von ihm verwalteten Pflegeheimen bzw. über die Überführung in andere von ihm verwaltete Heime;
- Entscheidung über die Finanzierung von Leistungen innerhalb der zugewiesenen Verantwortung in diesem Bereich;

b) übertragener Wirkungskreis

- Erlass von Daueraufenthaltsbedingungen für die Zahlung von Sozialhilfe;
- Entscheidung in Berufungsverfahren zur Sozialhilfe.

Bereich Bauverfahren, Raumordnung und regionale Entwicklung

a) selbständiger Wirkungskreis

- Beschluss über Gebietspläne großer Gebietseinheiten in seinem Gebiet;

b) übertragener Wirkungskreis

- übergeordnetes Organ der Raumordnung;
- Durchführung von Bauverfahren und Erteilung von Baugenehmigungen.

Bereich Gesundheitswesen

a) selbständiger Wirkungskreis

- Errichtung und Verwaltung von Auffangstationen für Alkoholiker

b) übertragener Wirkungskreis

- Durchführung der staatlichen Antidrogenpolitik

Bereich Inneres

übertragener Wirkungskreis

- Entscheidung über die Ausgabe, den Entzug, die Beanstandung und ggf. die Rückgabe von Zertifikaten für die Angehörigen der Gemeindepolizei

Bereich Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen, Wasserwirtschaft

übertragener Wirkungskreis

- Entscheidungen über die Klassifizierungen des Waldes in die Kategorien „geschützter Wald“ und „Wälder für gesonderte Bestimmungen“;
- Genehmigung von Plänen für Wälder mit einem Flächenausmaß von mehr als 1000 Hektar;
- Entscheidung über die Auferlegung von Strafen;
- Genehmigungsbehörde für das Jagdwesen (z.B. Jagdveranstaltungen);
- Genehmigung von Tierhaltungen in Farmen;
- Entscheidungen über die Bildung von Angelrevieren in staatlichen Gewässern;
- wasserrechtliche Genehmigungsbehörde;
- Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht zu wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten bei grenznahen Gewässern.

Bereich Verkehr

a) selbständiger Wirkungskreis

- Eigentümer von Straßen II. und III. Ordnung;

b) übertragener Wirkungskreis

- Entscheidung über die Klassifizierung von Straßen II. und III. Ordnung;

- Genehmigungen über Sondernutzungen von Straßen II. und III. Ordnung (z.B. Schwerlast- oder Großraumtransporte);
- Erteilung und Entzug von Genehmigungen zum Betreiben technischer Kontrollstationen und Überwachung dieser Stationen;
- Aufsicht über den internationalen Straßenverkehr und über den vom Ausland her betriebenen Straßenfrachtverkehr sowie den internationalen Personenverkehr mit Ausnahme von internationalen Buslinien.

Bereich Umweltschutz

a) selbständiger Wirkungskreis

- Beschluss über ein Abfallwirtschaftskonzept des Bezirkes;
- Mitwirkung an der Ausarbeitung von Prognosen und Konzepten für eine Strategie des Umweltschutzes in der Tschechischen Republik und zum Schutz der Atmosphäre;
- Unterstützung der Aufklärung, Erziehung und Weiterbildung der breiten Öffentlichkeit im Bereich Umweltschutz

b) übertragener Wirkungskreis

- Führung einer klassifizierenden Abfallliste;
- Kontrollbehörde für den Schutz des landwirtschaftlichen Nutzbodens;
- Behörde für die Bestätigung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (Einfluss der Landwirtschaft auf die Umwelt, Schutz der Umwelt und der Atmosphäre, Beurteilung von Bauten sowie Tätigkeiten und Technologien, denen vom Gesetz her aus Gründen des Umweltschutzes Grenzen auferlegt sind);
- Führung eines Verzeichnisses über die Erteilung und den Entzug von Autorisierungen für Schulungspersonal zum Thema „Umgang mit gefährlichen Stoffen“
- Erfüllung von übertragenen Aufgaben zur Bewältigung von Krisensituationen¹⁸

¹⁸ vgl. Gesetz Nr. 240 / 2000 GBl. über die Krisenordnung ... (Kriesengesetz) und Gesetz Nr. 241 / 2000 GBl. über wasserwirtschaftliche Maßnahmen für den Krisenfall ...

- Erfüllung von Aufgaben der Staatsverwaltung im Bereich des Brandschutzes¹⁹

Neben der Übertragung vorgenannter Aufgaben können die Bezirke Partnerschaften mit anderen europäischen Regionen vereinbaren, jedoch nur mit staatlicher Zustimmung.

Um die Basis für die Mittelzuweisung im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfonds der EU herzustellen wurde ein Teil der gebildeten Bezirke überregional zu Einheiten der Kategorie NUTS II zusammengefasst. An der Grenze zu Sachsen sind dies die Einheiten *Nordwestböhmen* mit den Bezirken Karlovy Vary und Ústí nad Labem und *Nordostböhmen* mit den Bezirken Liberec, Hradec Králové und Pardubice, wobei nur der Bezirk Liberec an Sachsen angrenzt. Diese Einheiten stellen zunächst statistische Einheiten dar, erfordern aber auch gewisse institutionelle Strukturen der Umsetzung der regionalpolitischen Hilfen der EU. Dazu wurden sog. *Regionalräte* gebildet, deren Mitglieder paritätisch aus den beteiligten Bezirken delegiert werden. Ungeachtet dessen stellen die Bezirke selbst nunmehr die Kategorie NUTS III nach der Systematik der Gebietseinheiten in der EU dar.

Zwischen den beiden Selbstverwaltungseinheiten, den Bezirken und den Gemeinden, gibt es keine direkte Hierarchie. Gleichwohl wurden nach der Neuordnung der öffentlichen Verwaltung mit Stand vom 01.01.2003 Veränderungen in den Aufsichtskompetenzen notwendig. So wird nach dem Wegfall der Kreise die Kommunalaufsicht gegenüber den Gemeinden sowohl von den Bezirken als auch vom Innenministerium ausgeübt. Jedoch nur das Innenministerium kann gegenüber den Gemeinden oder den Bezirken repressiv tätig werden, in dem es fehlerhafte Akte der territorialen Selbstverwaltung beanstanden und deren Wirksamkeit und Vollzug aussetzen sowie die Aufhebung des fehlerhaften Aktes bei Gericht beantragen kann. Damit wird auch das verfassungsrechtlich gesicherte Prinzip der Gewaltenteilung zwischen den Organen der vollziehenden Gewalt und den Organen der Rechtssprechung erfüllt. Prinzipiell wirken die Aufsichtsbehörden jedoch darauf hin, dass rechtswidrige Akte durch die territorialen Selbstverwaltungsorgane freiwillig selbst abgestellt werden. Im Übrigen soll die systematische Aufsicht vor allem methodischen, beratenden Charakter haben und vorbeugend wirken.

¹⁹ vgl. Gesetz Nr. 133 / 1985 GBl. über den Brandschutz in der Fassung späterer Novellierungen

In gewisser Weise an Stelle der abgeschafften Kreise wurden mit Beginn des Jahres 2003 205 sog. beauftragte Gemeinden III mit erweitertem Wirkungsbereich ins Leben gerufen. Ihnen wurden die Mehrheit der Kompetenzen, die bisher die Kreise wahrgenommen hatten, übertragen. Im Gebiet der EUROREGION ELBE/LABE gibt es somit auf tschechischer Seite nunmehr insgesamt 7 solcher beauftragter Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich. Es sind dies die Städte Bílina, Děčín, Litoměřice, Lovosice, Roudnice nad Labem, Teplice und Ústí nad Labem. Ihnen wurden u.a. folgende Zuständigkeiten, die bisher von der Staatsverwaltung auf Kreisebene wahrgenommen worden waren, übertragen²⁰ :

- Einwohnerverzeichnis
- Erfassung der Personalausweise und Reisedokumente
- Kfz – Zulassungs- und Führerscheinstelle
- wasserrechtliche Verfahren
- Abfallwirtschaft
- Umweltschutz
- Staatliche Forstverwaltung
- Jagdwesen und Fischerei
- Verkehr
- sozial – rechtlicher Kinderschutz
- Pflege anpassungsunfähiger Bürger
- Aufgaben und Dienste der Sozialfürsorge
- Altersfürsorge und Behindertenpflege

Für die Übertragung der Zuständigkeiten waren folgende Kriterien ausschlaggebend²¹:

- mindestens 3000 Einwohner mit ständigem Wohnsitz im Gemeindegebiet;
- Erreichbarkeit für die Bürger hinsichtlich der territorialen Zuordnung;
- Sicherung einer entsprechenden Effektivität der Ausübung der öffentlichen Verwaltung auf der unteren Verwaltungsebene;

²⁰ vgl. Die Reform der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik (Stand September 2002) S. 5

²¹ vgl. ebenda

- Fähigkeit des Verwaltungsträgers erforderliche Qualifizierungen der Angestellten durch Aus- und Fortbildung sicherzustellen;
- erfahrungsgemäße Häufigkeit erstinstanzlicher Entscheidungen;
- möglichst keine Übertragung erstinstanzlicher Entscheidungen auf die Bezirke, um die zentralen Verwaltungsbehörden von Widerspruchsverfahren freizuhalten

Insgesamt wurde damit eine weitere Dezentralisierung der Staatsverwaltung umgesetzt.

In Bezug auf die Partner bei der bilateralen staatlichen Zusammenarbeit gibt es hinsichtlich der Zuständigkeiten des Bundes in Deutschland und der zentralen Zuständigkeiten in der Tschechischen Republik natürlich keine Veränderungen. Anders stellt sich die Frage im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Bundesländer in Deutschland, hier speziell des Freistaates Sachsen. Die Beantwortung dieser Frage wird von den noch weiter zu bewertenden Kompetenzzuordnungen für die neuen Bezirke bestimmt werden. Generell fragt sich, ob nach Abschaffung der Kreise die neuen Bezirke die potenziellen Partner des Freistaates Sachsen oder der sächsischen Kreise oder des Freistaates Sachsen und der sächsischen Kreise bilden. Offiziell gibt es dazu noch keine abschließende Meinung.

Schwierig erscheint gegenwärtig auch die Beantwortung der Frage nach den künftigen Partnern in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Wenngleich auf tschechischer Seite die Gemeinden im Verbund der EUROREGION ELBE/LABE angehören, konnte jedoch in Sachfragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf die Sach- und Fachkompetenz der Kreise zurückgegriffen werden. Dabei waren die tschechischen Kreise und die sächsischen Landkreise (in der EUROREGION ELBE/LABE auf jeder Seite vier, einschließlich der kreisfreien Stadt Dresden) nahezu optimale Partner. In wie weit die nunmehr bestehenden Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich diese Aufgaben übernehmen können, wird von deren Sach- und Fachkompetenz sowie der Ausfüllung der zugewiesenen Verantwortlichkeiten abhängen. Auf alle Fälle führt dies zu Veränderungen in der Zusammensetzung von Fachgremien in der Euroregion, die im Laufe des Jahres 2003 vorgenommen werden müssen.

Für Partnerschaften auf der Ebene der Gemeinden, sowohl im unmittelbaren Grenzbereich als auch darüber hinaus, dürfte es keine Veränderungen im Vergleich zu bisherigen Regelungen geben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich auf tschechischer Seite um ländliche bzw. städtische Gemeinden, Städte mit beauftragtem Gemeindeamt (hier z.B. die Stadt Ústí n.L.) oder Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis oder auf deutscher Seite um kreisangehörige Gemeinden, einschließlich Große Kreisstädte oder kreisfreie Städte (hier die Landeshauptstadt Dresden) handelt.

5. Das Finanzierungssystem der öffentlichen Gebietsverwaltungen in der Tschechischen Republik

Die öffentlichen Gebietsverwaltungen finanzieren sich einerseits über eigene Einnahmen und andererseits über staatliche Zuschüsse²². In den letzten Jahren ist eine Erhöhung der Einnahmen der Gemeinden und der Bezirke zu verzeichnen. Konnten die Gemeinden im Jahr 1999 Ausgaben in Höhe von 5,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts verausgaben, betrug der Anteil im Jahr 2002 bereits mehr als 8 Prozent. Dieser Trend wird sich im Interesse der weiteren Dezentralisierung weiter fortsetzen.

Die lokalen Gebietskörperschaften verfügen über folgende Einnahmequellen:

1. Eigeneinnahmen
 - a) Steuereinnahmen
 - a. anteilige Steuereinnahmen
 - b. vollständige Steuereinnahmen
 - b) Vermögenseinkommen
 - c) sonstige Einnahmen

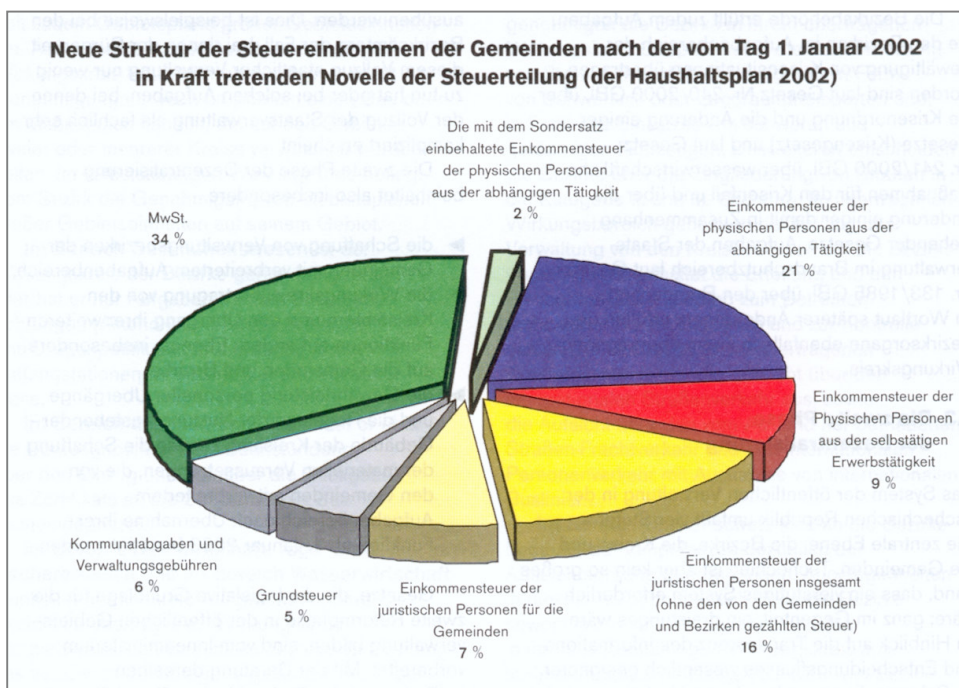
²² vgl. Reform der öffentlichen Gebietsverwaltung in der Tschechischen Republik, Ministerium des Innern der Tschechischen Republik, Prag, 2002 S. 20 ff.

2. Zuweisungen

- a) Investitionszuschüsse
- b) sonstige Zuweisungen

Mit den Reformen wurde die Struktur der Einnahmen zwar nicht verändert, jedoch haben sich die Anteile der einzelnen Finanzierungsquellen geändert und werden sich auch noch weiter ändern. Für die Gemeinden ist die Partizipation an Steuereinnahmen des Staates z.B. erhöht worden.

Abbildung 5



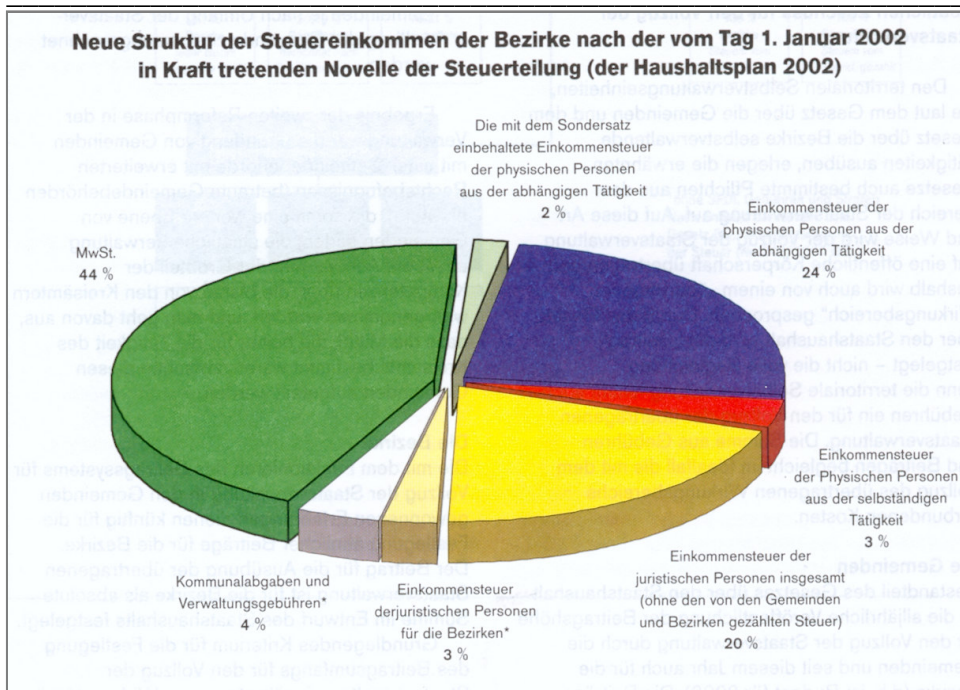
Quelle: Ministerium des Innern der Tschechischen Republik 2002

Bei der Finanzierung der Gemeinden durch Eigeneinnahmen haben die s.g. örtlichen Steuern (im Tschechischen auch immer noch „örtliche Gebühren“) die größte Bedeutung. Für die Zukunft ist auch vorgesehen, das Instrument s.g. fakultativer Steuern weiter auszubauen. Hier entscheiden die Gemeinden jeweils selbst über deren Anwendung und Höhe.

Im System der Finanzierung der öffentlichen Gebietsverwaltungen sind die Bezirke seit dem Jahr 2000 neu hinzugekommen. Vorübergehend wurden sie vorwiegend

durch staatliche Zuweisungen finanziert. Seit dem Jahr 2002 erhalten sie jedoch auch anteiligen Steuereinnahmen.

Abbildung 6



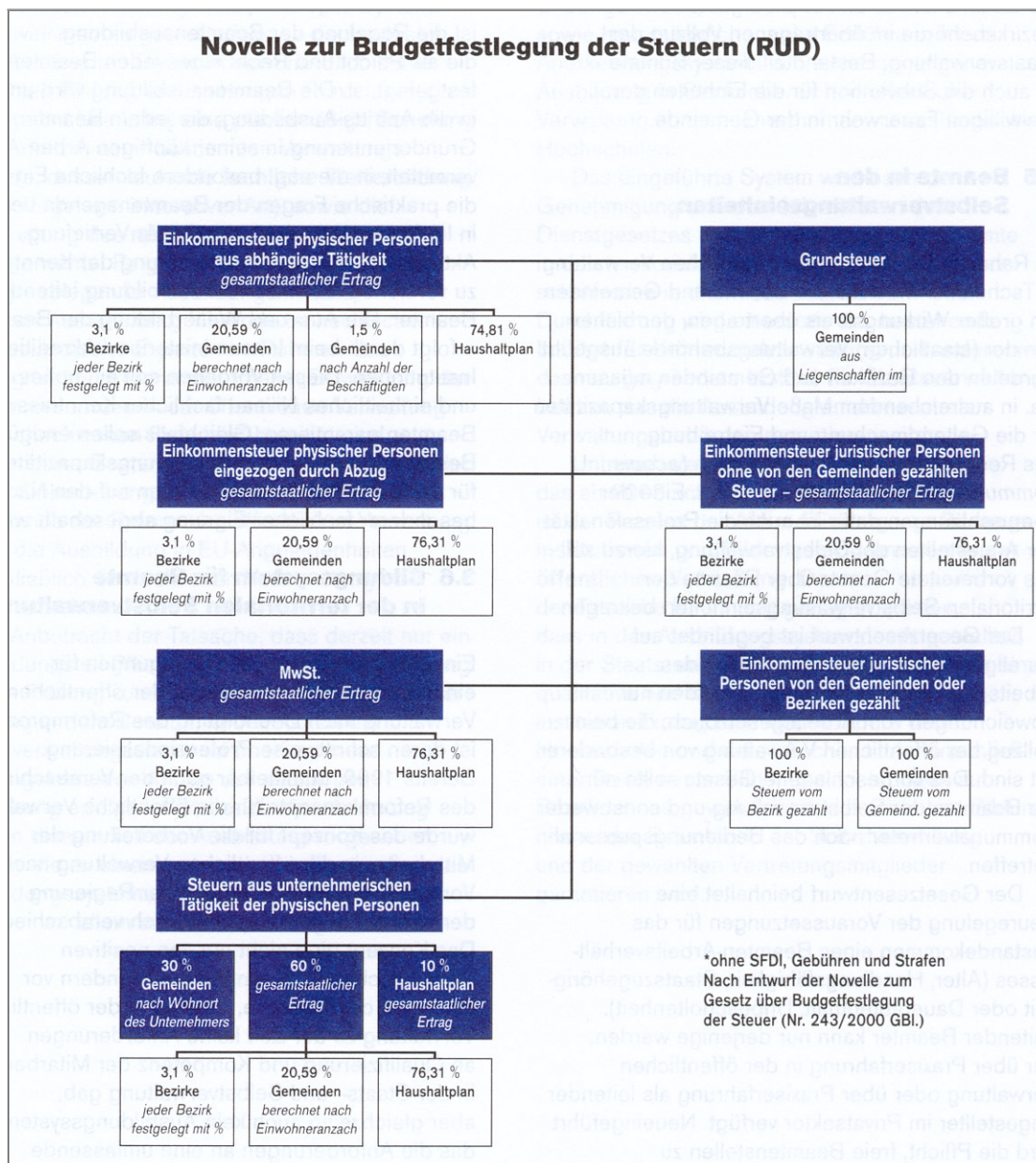
Quelle: Ministerium des Innern der Tschechischen Republik 2002

Neben den Steuereinnahmen haben sowohl die Bezirke als auch die Gemeinden weitere eigene Einnahmen. Sie bestehen aus dem Verfügungsrecht eigenen Eigentums und aus sonstigen eigenen Einnahmen.

Die zweite bedeutende Einnahmequelle für die Bezirke und die Gemeinden sind staatliche Zuwendungen. Sie werden als Investitionszuschüsse und als Zuweisungen zur Erledigung und den Vollzug von übertragenen Aufgaben der Staatsverwaltung bereitgestellt. Letzteres deckt zunächst noch nicht die entstehenden Kosten. Erst die Kombination von staatlichen Zuweisungen und Einnahmen aus Verwaltungsgebühren für zu erbringende Leistungen im Rahmen der Staatsverwaltung begleichen im Idealfall alle Aufwendungen. Die Sockelbeträge der Zuweisungen sind abgestuft und richten sich nach Art und Umfang der übertragenen Aufgaben der Staatsverwaltung auf die einzelnen Gemeindetypen. Der so ermittelte Sockelbetrag wird mit einem festen Satz für je 100 Einwohner mit Hauptwohnsitz im zu verwaltenden Gebiet und einem Hundertstel, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl mit Hauptwohnsitz im zu verwaltenden Gebiet, multipliziert.

Die Höhe der Zuweisungen für die Ausübung der übertragenen Staatsverwaltung durch die Bezirke wird als absolute Summe im Staatshaushalt festgelegt. Berechnungsgrundlage für den Umfang der Zuweisung bildet die Anzahl der Angestellten der Bezirksbehörde, die im übertragenen Vollzug der Staatsverwaltung tätig sind. In diesem Betrag sind auch die Zuschüsse für die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden enthalten. Generell werden nach dem Gesetz über den Staatshaushalt die Zuweisungshöhen für den Vollzug der Staatsverwaltung durch die Gemeinden und die Bezirke alljährlich veröffentlicht.

Abbildung 7



Quelle: Ministerium des Innern der Tschechischen Republik 2002

Hinsichtlich der Schaffung von Anreizen für die Gemeinden und Bezirke die Unternehmensförderung in ihren jeweiligen Territorien zu verstärken, erfolgte die Novellierung des Gesetzes Nr. 243 / 2000 Slg. über die Budgetbestimmungen der Erträge von einigen Steuern in der Fassung des Gesetzes Nr. 483 / 2001 Slg., das Steuererträge auch den Bezirken zukommen lässt, verabschiedet (vgl. Tabelle oben).

6. Was sind NUTS ?

NUTS steht für *nomenclature commune des unités territoriales statistiques* und kommt aus dem Französischen. Dahinter verbirgt sich eine Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die geschaffen wurde, um in der EU die Erstellung vergleichbarer Regionalstatistiken zu ermöglichen. Eine eigene Rechtsgrundlage für die Einteilung des Gebietes der EU in derartige Gebietseinheiten fehlt jedoch bislang. Vielmehr stützte man sich auf Vereinbarungen, die mit den EU – Staaten nach teilweise sehr schwierigen Verhandlungen geschlossen wurden (sog. „gentlemen´s agreements“).

Die EU – Kommission hat nun eine Verordnung über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik vorgeschlagen. Mit dieser Verordnung soll die Rechtslücke geschlossen werden, in dem unter anderen objektive Klassifizierungskriterien (Verwaltungseinheiten und Bevölkerungszahl) festgelegt werden sollen. Die NUTS ist eine Klassifikation mit drei Ebenen, die jeden EU – Staat in Gebiete der NUTS – Ebenen I, II und III einteilt.

In Deutschland beziehen sich diese Ebenen auf die folgenden Verwaltungseinheiten:

Abbildung 8

NUTS - Ebene	Verwaltungseinheit	Bevölkerung*
I	Bundesländer	3 Mio. – 7 Mio.
II	Regierungsbezirke	800 Tsd. – 3 Mio.
III	Landkreise / kreisfreie Städte	150 Tsd. – 800 Tsd.

* Klassifizierungskriterium der EU – Kommission: Bevölkerungszahl zu Verwaltungseinheit

In Bundesländern ohne Regierungsbezirken stellen erstere gleichzeitig sowohl die NUTS – Ebene I und II dar.

Bestehen für eine NUTS – Ebene keine diesen Kriterien entsprechenden Verwaltungseinheiten, soll künftig eine solche NUTS – Ebene durch die Aggregation bestehender kleinerer Verwaltungseinheiten gebildet werden (Bildung von „nichtadministrativen Einheiten“).

Bereits diesen Vorstellungen der EU – Kommission folgend beziehen sich die NUTS – Ebenen in Tschechien derzeit auf folgende Verwaltungseinheiten:

Abbildung 9

NUTS - Ebene	Verwaltungseinheit	aggregierte Regionen
I	Tschechische Republik	
II	Prag Mittelböhmen Südwestböhmen Nordwestböhmen Nordostböhmen Südostböhmen Zentralmähren Ostrava	Budějovice, Plzeň Ústí, Karlovy Vary Liberec, Hradec Králové, Pardubice Jihlava, Brno Olomouc, Zlín
III	Bezirke	

Die Einteilung der EU – Staaten (und auch der Bewerberstaaten) in NUTS – Ebenen dient jedoch nicht nur der Erstellung von Regionalstatistiken schlechthin. Vielmehr soll von diesen Statistiken ausgehend auch Entscheidungen für die Förderpolitik der EU getroffen werden. In so fern wird die Klassifikation NUTS die Festlegung der europäischen und nationalen Förderkarten entscheidend mitbestimmen. Sie wird erhebliche Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik der EU nach 2006 haben, da die Gebietseinheiten und die auf diese bezogenen Regionalstatistiken als Grundlage für die Festlegung der Fördergebiete und der Mittelzuweisung dienen werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch in Deutschland eine Diskussion entfacht, da es schon heute insbesondere auch in Sachsen Landkreise und kreisfreie Städte gibt, bei denen die Bevölkerungsrichtwerte für die Gebiete der NUTS III – Ebene nicht erfüllt werden. In der EUROREGION ELBE/LABE betrifft das die Landkreise Sächsische Schweiz und den Weißeritzkreis.

Anhang

Übersicht über die Bezirke in der Tschechischen Republik

Kraj / Bezirk	Einwohner 2000	Einwohner 01.07.2001	Fläche km²	Bevölkerungs- dichte / km²	Hauptstädte
Praha / Prag	1.186.855	1.172.893	495,9	2.414	Praha / Prag
Středočeský kraj	1.111.354	1.131.839	11.014	101	Praha / Prag
Jihočeský kraj	626.112	630.138	10.056	62	České Budějovice
Plzeňský kraj	551.870	553.311	7.561	73	Plzeň
Karlovarský kraj	304.823	306.210	3.314	92	Karlovy Vary
Ústecký kraj	827.151	826.495	5.335	155	Ústí nad Labem
Liberecký kraj	429.012	430.429	3.163	136	Liberec
Královehradecký kraj	551.651	510.126	4.758	116	Hradec Králové
Pardubický kraj	508.744	509.646	4.518	113	Pardubice
Vysočina	521.472	520.827	6.925	75	Jihlava
Jihomoravský kraj	1.137.289	1.132.071	7.062	161	Brno
Olomoucký kraj	642.016	641.763	5.139	125	Olomouc
Maravskoslezský kraj	1.281.410	1.275.257	5.554	231	Ostrava
Zlínský Kraj	598.339	597.279	3.964	151	Zlín
Tschechische Republik	10.278.098	10.281.856	78.860	131	Praha / Prag

Quelle: Ministerium des Innern der Tschechischen Republik 2002 nach Angaben des Tschechischen Amtes für Statistik, Stand: 1. Oktober 2001

Czech Republic - NUTS III Regions



Die Bezirke in der Tschechischen Republik

Die bisherigen Landkreise bleiben als statistische und geographische Einheiten bestehen.



Die Bezirke in der Tschechischen Republik

(ohne Landkreisgrenzen)



Die Regionen NUTS II in der Tschechischen Republik